



GEMEINSAM
GEGEN DOPING

ADB- BROSCHÜRE

Ein Ratgeber für
Anti-Doping-Beauftragte

In Deutschland ist die **Nationale Anti Doping Agentur (NADA)** für sauberen Sport verantwortlich. Neben der Durchführung von Dopingkontrollen ist unser zweiter, ebenso wichtiger Auftrag die Prävention von Doping durch Information und nachhaltige Aufklärung. Dazu wurde das Programm **GEMEINSAM GEGEN DOPING** ins Leben gerufen, das Athleten und deren Umfeld mit Beratung und konkreten Hilfsangeboten bei der Ausübung von fairem Sport und sauberer Leistung unterstützt.

Der Name ist Programm: GEMEINSAM GEGEN DOPING lebt von der Mitarbeit aller Akteure. Das Ressort Prävention der NADA ist dabei die Anlaufstelle für Sportler und Organisatoren, Verbände und Vereine in der Mitte der Sportlandschaft. Dabei unterstützen wir mit Ressourcen und Knowhow auf Augenhöhe – denn für die Verwirklichung von sauberem Sport sind wir alle gemeinsam verantwortlich.

GEMEINSAM GEGEN DOPING



Für eine vereinfachte Lesbarkeit wird in der gesamten Trainerbroschüre die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich auf Männer und Frauen in gleichem Maße.

Liebe Anti-Doping-Beauftragte (ADB),

als Akteur im sportlichen Umfeld der Athletinnen und Athleten nehmen Sie eine wichtige Schlüsselposition im Einsatz für saubere Leistungen ein. Darüber hinaus leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen Ihrem Verband und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland.

Mit dem Programm GEMEINSAM GEGEGN DOPING möchte das Ressort Prävention der NADA Sie bestmöglich bei dieser Aufgabe unterstützen.

Diese Broschüre dient Ihnen als Hilfestellung, damit Sie sich schnell und einfach mit den wichtigsten Informationen rund um das Thema Anti-Doping versorgen können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg sowie alles Gute für Ihren sportlichen Weg!

Ihr Team der NADA-Prävention

INHALT

Bereich a : Recht	05
Bereich b : Medizin	11
Bereich c : Doping-Kontroll-System	20
Bereich d : Prävention	27
Angebote und Informationen	30



In dieser Broschüre werden an einigen Stellen sogenannte QR-Codes genutzt. QR steht für „Quick Response“ –
und so funktioniert es:

Sie können die QR-Codes mit Hilfe eines dazu passenden Readers nutzen.
Einen QR-Reader erhalten Sie in Ihrem App-Store. Die Nutzung setzt eine Internetverbindung voraus.



Alle interaktiven Elemente (Links und Videos) funktionieren ausschließlich in der
elektronischen Fassung der ADB-Broschüre (E-Paper).

BEREICH **a**

RECHT

Das Ressort Recht der NADA unterstützt die Verbände bei der Umsetzung des NADA-Codes in das Anti-Doping-Regelwerk des jeweiligen Verbands. Das Ressort ist auch für die Überprüfung von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und die Feststellung von Meldepflichtverstößen von Athleten zuständig. Zusätzlich ist in dem Ressort Recht die Abteilung „Intelligence & Investigations“ angesiedelt.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen Themen aus dem Bereich Recht vor. Sie finden hier die die Kernpunkte des NADA-Codes 2015 (NADC 2015) und erhalten einen Einblick in die Sportgerichtsbarkeit.



 NADA-Code 2015

- [WADA-Code 2015 \(WADC\)](#)
- [NADA-Code 2015 \(NADC 2015\)](#)

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!
Ansprechpartner: Dr. Lars Mortsiefer
[!\[\]\(5a132f13505a6571904d622757b7a8f0_img.jpg\) recht@nada.de](mailto:recht@nada.de)

Aktuelles:

Seit dem 18. Dezember 2015 gibt es neben den Anti-Doping-Bestimmungen auch das Anti-Doping-Gesetz. Es umfasst sämtliche strafrechtliche Dopingtatbestände, die bislang im Arzneimittelgesetz erfasst waren. Zudem regelt das Gesetz, dass das Selbstdoping, also ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen, strafbar ist.

Der aktuelle Nationale Anti Doping Code (NADC):

Der NADC richtet sich nach den Inhalten des WADA-Codes (WADC). Die letzte Änderung des WADC und somit auch die letzte Aktualisierung des NADC erfolgte am 01. Januar 2015. Bei Änderungen des NADC sind Sie dafür verantwortlich, dass die Neuerungen in die Anti-Doping-Regelwerke Ihres Verbands eingepflegt werden. Dafür steht Ihnen ein Muster-Anti-Doping-Code zur Verfügung. Auf der folgenden Seite finden Sie den aktuellen Überblick zu den wichtigsten Modifikationen gegenüber dem NADA-Code 2009.

 Muster Anti-Doping-Code zur Umsetzung des NADA-Codes 2015

1 Ein Verstoß gegen Art. 2.4 NADC liegt zukünftig dann vor, wenn ein Athlet oder eine Athletin innerhalb von zwölf Monaten drei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse begangen hat. Bislang waren es drei Versäumnisse in 18 Monaten.

2 Es werden zwei neue Dopingtatbestände eingeführt. Art. 2.9 NADC regelt die Beihilfe und Art. 2.10 NADC den verbotenen Umgang der Athleten mit Athletenbetreuern, die (selbst) einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben. Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.

3 Gemäß Art. 3.2.1 NADC gelten Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach wissenschaftlichen Grundlagen von der WADA festgelegt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter waren (Peer-Review), als wissenschaftlich valide. Ein Athlet, der die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen.

4 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen und Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs bei allen Athleten, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben (Art. 5.2.1 NADC).

5 Es wird die Möglichkeit des „abgekürzten Verfahrens“ (Art. 7.11 NADC) für Athletinnen und Athleten eingeführt, die eine Sanktionierung wegen eines Dopingverstoßes unmittelbar anerkennen, oder wenn eine anderweitige außergerichtliche Einigung erfolgt. Die Abkürzung des Verfahrens setzt grundsätzlich die Zustimmung der WADA voraus.

6 Die Regelsperre für Erstverstöße wird gemäß Art. 10 NADC wie folgt geändert:

6.2.1 Vier Jahre Sperre:

6.2.1.1 Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

6.2.1.2 Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und die Anti-Doping-Organisation nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

6.2.3 Absicht im Sinne von Art. 10 bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde, und dies auch wollte.

7 Die Voraussetzungen der „Kronzeugenregelung“ (Art. 10.6 NADC) sind weiter modifiziert worden. In Abstimmung mit der WADA besteht für die NADA die Möglichkeit, bei rechtzeitigen und umfassenden Geständnissen eine Reduzierung der Sperre festzulegen.

8 Die automatische Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen ist nun Teil der Sanktion (Art. 10.13 NADC).

9 Die Verjährungsfrist von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt gemäß Art. 17 nun zehn statt acht Jahre.



 Sprich's an

Sportgerichtsbarkeit

Der Begriff „Sportgerichtsbarkeit“ umfasst zwei zunächst voneinander unabhängige Verfahrenswege:

- Die verbandsinterne Gerichtsbarkeit, in der Organe des Verbandes auf Grundlage des Verbandsregelwerkes und einer ggf. vorhandenen Verfahrensordnung eine sportrechtliche Streitigkeit entscheiden.
- Die Schiedsgerichtsbarkeit, die als gleichwertiger Ersatz der staatlichen Gerichtsbarkeit auf nationaler oder ggf. auch internationaler Ebene eine sportrechtliche Streitigkeit abschließend beurteilt. Sie nimmt als unabhängige Instanz eine immer wichtigere Stellung ein.

Verbandsinterne Gerichtsbarkeit

Die verbandsinterne Gerichtsbarkeit stellt in der Regel die erste Verfahrensstufe dar, bei der sich der Athlet (oder auch ein Dritter) vor einem Verbandsorgan für einen Verstoß gegen Sportregeln, wie z. B. Anti-Doping-Bestimmungen, zu verantworten hat. Diese Verbandsorgane tragen die oft irreführende Bezeichnung „Schiedsgericht“, sind jedoch in der Regel nicht als „echtes“ Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung anzusehen.

[Abgrenzung Verbandsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit](#)

Anfechtung der Disziplinarentscheidung eines Verbands

Die Entscheidung eines Disziplinarorgans eines Verbands ist anfechtbar. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Verbandsorgans eingereicht, wird der Fall auf der nächsthöheren Instanz neu verhandelt, im Normalfall beim Deutschen Sportschiedsgericht. Gegen dessen Urteile und Schiedssprüche kann ebenfalls Berufung eingelegt werden, so dass letztinstanzlich der Court of Arbitration for Sports (CAS) ein Urteil fällt. Die Entscheidung des CAS ist endgültig.

[Anfechtung vor der staatlichen Gerichtsbarkeit](#)

Deutsches Sportschiedsgericht

Ihrem entsprechenden Stiftungsauftrag nachkommend, hat die NADA ein unabhängiges Sportschiedsgericht etabliert, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln angesiedelt ist. Das Deutsche Sportschiedsgericht nahm am 1. Januar 2008 seine Arbeit auf. Es sichert zum einen die von vielen Seiten geforderte Unabhängigkeit in sport- und dopingrechtlichen Verfahren als höchstes Gut. Zum anderen gewährleistet es gerechte und einheitliche Sanktionierungen. Fachliche Kompetenz ist durch eine entsprechende Auswahl von Schiedsrichtern mit ausgeprägter Erfahrung im Sportrecht gesichert. Das Deutsche Sportschiedsgericht stellt die nationale Entsprechung zum CAS dar. Es kann die Verbände bei der Behandlung der komplexen Sachverhalte im Zusammenhang mit Dopingfragen und anderen sportrechtlichen Streitfällen wirkungsvoll entlasten.

[Stiftungsverfassung der NADA](#)

[Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit \(DIS\)](#)

Court of Arbitration for Sports

Mit der Gründung des Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne im Jahr 1984 wurde eine Institution geschaffen, die ohne Einschaltung der staatlichen Gerichtsbarkeit Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Sport abschließend entscheiden kann. Die Einrichtung des CAS führte nicht nur zu einem fortschreitenden Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit, sondern war zugleich auch Initialzündung für die Entstehung weiterer Schiedsgerichte auf nationaler Ebene.

[Der Court of Arbitration \(CAS\)](#)

[Homepage des CAS](#)

Fallbeispiel: Meldung über möglichen Anti-Doping-Verstoß. Was mache ich, wenn ich von der NADA über einen möglichen Anti-Doping-Verstoß informiert werde?

Ergebnismanagement bei der NADA

Prüfen Sie zunächst, wer für das weitere Ergebnismanagement zuständig ist. Gegebenenfalls hat Ihr Verband das Ergebnismanagement und die Durchführung des Disziplinarverfahrens an die NADA abgegeben (siehe Grafik S. 13). In diesem Fall übermitteln Sie die Athletenvereinbarung und die Schiedsvereinbarung an die NADA. Sollte beides nicht vorliegen, benachrichtigen Sie umgehend die NADA. Über die weiteren Schritte werden Sie automatisch informiert.

[🔗 Dokument für Verbände, die das Ergebnismanagement an die NADA übergeben haben](#)

In Art. 2 des NADC sind verschiedene Arten von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgeführt:

- Positives Analyseergebnis – Adverse Analytical Finding/von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF) (Art. 2.1).
- Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz (Art. 2.2). Dieser Verstoß kann sich z. B. daraus ergeben, dass ein Athlet eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode auf dem Doping-Kontrollformular angibt.
- „Verweigerung“ des Athleten (Art. 2.3). Dazu zählen die Umgehung der Probenahme (Beispiel: Verstecken vor dem Kontrolleur oder falsche Angaben gegenüber einer Anti-Doping-Organisation), die Weigerung (Beispiel: Athlet weigert sich, die Kontrolle durchzuführen) oder das Unterlassen (Beispiel: Athlet verlässt den Ort vor Durchführung der Dopingkontrolle) ohne zwingenden Grund.
- Nichterfüllung der Meldepflichten (Art. 2.4).
- Unzulässige Einflussnahme wie Manipulation (Art. 2.5).
- Besitz oder Inverkehrbringen verbotener Substanzen oder Methoden (Art. 2.6/2.7).
- Verabreichung (verbotener Substanzen oder Methoden, z. B. durch einen Arzt (Art. 2.8).
- Tatbeteiligung (Art. 2.9).
- Verbotener Umgang mit einem gesperrten Athletenbetreuer, z. B. einem gesperrten Trainer (Art. 2.10).

[🔗 NADA-Code 2015 \(NADC 2015\)](#)

[🔗 Ablauf Meldepflicht- und Kontrollversäumnis](#)

Ergebnismanagement beim Verband und Ihre Aufgaben als ADB

Liegt das Ergebnismanagement bei Ihrem Verband, fallen Ihnen als ADB wichtige Aufgaben zu. Prüfen Sie, ob es sich um einen Testpoolathleten oder einen Nicht-Testpoolathleten handelt. Wenn es sich um einen Testpoolathleten handelt, prüfen Sie, ob für den entsprechenden Athleten ein genehmigter TUE-Antrag vorliegt. Ist dies der Fall, informieren Sie die NADA, dass das Ergebnismanagementverfahren geschlossen wird, da der Tatbestand des Art. 2.1 in diesem Fall nicht erfüllt ist.

[🔗 Dokument für Verbände, die das Ergebnismanagement durchführen](#)
[🔗 Muster Anti-Doping-Code zur Umsetzung des NADA-Codes 2015](#)

Bei Nicht-Testpoolathleten kann im Falle eines positiven Analyseergebnisses die Ausnahmeregelung der Art. 4.13 ff., Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (SfMA), gelten. Für diese gelten strikte Voraussetzungen, die vom Athleten schon während der Dopingkontrolle erfüllt werden müssen, am besten informieren Sie Ihre Athleten darüber – siehe Art. 4.13 (Attest), Art. 4.14 (Nachweis von spezifischen Substanzen), 4.15 (Nachweis von nicht-spezifischen Substanzen) und 4.16 (Gebrauch einer verbotenen Methode). Wenn die Ausnahmeregelung bei einem Nicht-Testpoolathleten greift, informieren Sie die NADA, dass das Ergebnismanagementverfahren geschlossen wird, da auch hier der Tatbestand des Art. 2.1 nicht erfüllt ist.

[🔗 Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen \(SfMA\)](#)

Sollten weder ein genehmigter TUE-Antrag bei einem Testpoolathleten vorliegen noch die Ausnahmeregelungen aus dem SfMA 4.13 ff. bei Nicht-Testpoolathleten greifen, ist eine vorliegende Athletenvereinbarung des betroffenen Athleten oder eine anderweitige Anbindung an das Regelwerk Voraussetzung, um weitere Schritte einleiten zu können.

[🔗 Zum TUE-Antrag](#)

[🔗 Das TUE Verfahren](#)

Prüfen Sie, ob dies gegeben ist und informieren Sie den Athleten unverzüglich über den Vorwurf. Aus Art. 7 NADC können Sie entnehmen, welche Informationen dabei zwingend dem Athleten mitzuteilen sind. Handelt es sich bei einem Adverse Analytical Finding (AAF) um keine spezifische Substanz, so müssen Sie den Athleten zwingend vorläufig suspendieren – d. h., er darf ab sofort nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen. In manchen Fällen kann der Athlet auch bei spezifischen Substanzen optional vorläufig suspendiert werden, wenn z. B. eine Sanktionierung als äußerst wahrscheinlich und eine Suspendierung im Sinne von Chancengleichheit und Fair Play für alle gerecht erscheint. Die Zeit der vorläufigen Suspendierung wird beim Abschluss des Disziplinarverfahrens auf die Sperre angerechnet.

Der Athlet kann innerhalb einer Frist von sieben Werktagen eine Stellungnahme einreichen. Wenn er dies versäumt oder nach der Stellungnahme ein Verstoß weiterhin möglich erscheint, ist das Ergebnismanagement zu schließen und ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Dies kann je nach Regelung durch den Verband entweder vor dem zuständigen Verbandsgericht oder dem Deutschen Sportschiedsgericht erfolgen.

POSITIVES ANALYSEERGEBNIS IM SINNE DES ARTIKEL 2 DES NADC LIEGT VOR

Ergebnismanagement bei der **NADA**

ADB wird durch NADA über positives Analyseergebnis informiert und sendet der NADA Folgendes:

- Athletenvereinbarung.
- Schiedsvereinbarung.

Über das weitere Vorgehen wird der ADB von der NADA informiert.

Gültige TUE liegt vor, das Analyseergebnis ist kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. NADA informiert alle Beteiligten.

Beschluss des Ergebnismanagements, nach Prüfung der Stellungnahme des Athleten kein Disziplinarverfahren einzuleiten, Info an internationalen/nationalen Sportfachverband und die WADA.

Ergebnismanagement beim **Verband**

Ihre Aufgaben als ADB, innerhalb von sieben Werktagen:

- Probe decodieren (mit DCF).
- Prüfung, ob eine TUE vorliegt.
- Prüfung, ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen (ISTI) und International Standard for Laboratories (ISL) vorliegt.
- Gegebenenfalls vorläufige Suspendierung.
- NADA unverzüglich informieren und Unterlagen an NADA senden: DCF, Athletenvereinbarung.

Keine gültige TUE und keine offensichtliche Abweichung vom ISTI und ISL liegt vor, dann informieren Sie unverzüglich den Athleten über:

- Das Analyseergebnis.
- Die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde.
- Das Recht des Athleten, innerhalb von sieben Werktagen eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.
- Das Recht des Athleten, innerhalb von sieben Werktagen die Öffnung der B-Probe zu verlangen.
- Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe, falls Athlet oder Anti-Doping-Organisation (ADO) sich dazu entscheidet.
- Das Recht des Athleten (oder eines Vertreters), bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein.

Beschluss des Ergebnismanagements ihres Verbands nach Prüfung der Stellungnahme des Athleten zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens über verbandsinterne Gerichtsbarkeit oder Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

BEREICH

b

MEDIZIN

Das Ressort Medizin der NADA hilft bei allen Fragen rund um die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) und stehen ebenso für Medikamentenauskünfte zur Dopingrelevanz eines Präparates zur Verfügung.

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen Themen aus dem Bereich Medizin vorgestellt. Als Erstes finden Sie hier eine kurze Übersicht zu den verbotenen Substanzklassen und Methoden der WADA-Verbotsliste mit Infos aus der Praxis, anschließend das TUE-Verfahren zur Beantragung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen.

Information

Intravenöse Infusionen zulässiger Substanzen von mehr als 100 ml innerhalb von zwölf Stunden sind im Rahmen von Krankenhauseinweisungen, klinischen Untersuchungen und chirurgischen Eingriffen erlaubt.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Ansprechpartnerin: Dr. Anja Scheiff

✉ medizin@nada.de

Verbotene Substanzen und Methoden

Die Verbotsliste beinhaltet verbotene Substanzen und verbotene Methoden. Die verbotenen Substanzen unterteilen sich in Substanzen, die jederzeit verboten sind, also sowohl im Wettkampf als auch im Training nicht eingesetzt werden dürfen (S0–S5), Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind (S6–S9), und Substanzen, die nur bei bestimmten Sportarten verboten sind (P1).

 Die Verbotsliste

Zu jeder Zeit verbotene Substanzen (S0–S5)

S0 Nicht zugelassene Substanzen

Dies sind pharmakologisch wirksame Substanzen, die zurzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (z. B. Tiermedikamente).

S1 Anabole Substanzen

Die „klassischen“ Anabolika sind sogenannte Steroidhormone (kurz: Steroide), die dem männlichen Sexualhormon Testosteron ähneln.

S2 Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika

Die bekanntesten Mittel aus dieser Gruppe sind Erythropoetin (EPO) und das Wachstumshormon (HGH). Auch die Gase Argon und Xenon zählen zu dieser Substanzklasse.

S3 Beta-2-Agonisten

Beta-2-Agonisten sind in Arzneimitteln zur Behandlung von Asthma enthalten. Einige häufig angewandte Beta-2-Agonisten (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol) sind mit Grenzwerten erlaubt, wenn sie inhaliert werden.

S4 Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

Beispiele aus dieser Substanzklasse sind selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren wie Tamoxifen und andere Antiöstrogene wie Clomifen. Einer der bekanntesten Vertreter in der Substanzklasse S4 ist Insulin, das bei Diabetes mellitus eingesetzt wird.

S5 Diuretika und Maskierungsmittel

In diese Gruppe fallen alle Diuretika wie z. B. Hydrochlorothiazid und Maskierungsmittel wie z. B. Probenecid. Diuretika und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung sind nicht aufgrund einer leistungssteigernden Wirkung auf der Verbotsliste, sondern weil ihre Anwendung zur Verdünnung des Urins und damit zu einem erschwerten analytischen Nachweis von verbotenen Substanzen führt.



Nur im Wettkampf verboten (S6–S9)

S6 Stimulanzien

Stimulanzien sind z. B. Amphetamin, Cocain oder Modafinil, aber auch z. B. die in Erkältungsmitteln vorkommenden Substanzen Ephedrin und Pseudoephedrin.

S7 Narkotika

Zu den Narkotika gehören Betäubungsmittel wie z. B. Heroin, Morphin und Methadon.

S8 Cannabinoide

Verboten sind natürliche Substanzen, die den Wirkstoff THC (Delta-9-Tetrahydrocannabinol) enthalten, z. B. Cannabis, Haschisch und Marihuana. Die Anwendung von Cannabinoiden ist zwar nur im Wettkampf verboten, ist aber z. T. noch Wochen später nachweisbar. So können Kontrollen während eines Wettkampfs auch dann zu positiven Ergebnissen führen, wenn der Konsum von Cannabinoiden schon eine Weile zurückliegt. Für Athleten empfiehlt sich daher ein genereller Verzicht.

S9 Glucocorticoide

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal (also systemisch) verabreicht werden. Eine Anwendung dieser Substanzen außerhalb von Wettkämpfen ist erlaubt. Damit die Substanz bei einer Wettkampfkontrolle nicht nachgewiesen wird, empfiehlt die NADA einen ausreichenden Abstand zwischen der medizinisch indizierten systemischen Verabreichung und dem nächsten anstehenden Wettkampf.

Bei bestimmten Sportarten verboten (P1)

P1 Betablocker

Neben den genannten Substanzklassen gibt es noch Substanzen, die nur bei bestimmten Sportarten verboten sind. Betablocker sind in Medikamenten gegen Bluthochdruck, Migräne und Herzkrankheiten enthalten. Verboten sind Betablocker aufgrund ihrer beruhigenden Wirkung vor allem in Sportarten, bei denen eine innere Ruhe sowie eine hohe Konzentration erforderlich sind. Im Schießsport sind Betablocker sogar außerhalb von Wettkämpfen verboten.

Verbotene Methoden (M1–M3)

M1 Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Jede Verabreichung oder Wiederzufuhr, selbst kleinster Mengen von eigenem oder fremdem Blut oder Produktion aus roten Blutkörperchen in den Blutkreislauf, ist verboten. Ebenso gilt die künstliche Erhöhung der Sauerstoffaufnahme, des Sauerstofftransports oder der Abgabe von Sauerstoff im Blut als Manipulation und somit als verbotene Methode. Die Anwendung von chemischen und physikalischen Mitteln, um Blut oder Blutbestandteile in den Gefäßen zu verändern, ist ebenfalls verboten.

M2 Chemische und physikalische Manipulation

Jedwede unzulässige (auch versuchte) Manipulation der Urin- oder Blutprobe, die während einer Dopingkontrolle genommen wird, gilt als eine verbotene Methode. Hierunter fallen unter anderem der Austausch und/oder die Verfälschung (z.B. mit Proteasen) von Urin. Immer wieder wirft die medizinische Anwendung von Infusionen bei Ärzten Fragen auf. Die Verabreichung von intravenösen Infusionen von mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden ist nur legitim, wenn sie im Rahmen einer Krankenhauseinweisung, eines chirurgischen Eingriffes oder einer klinischen Untersuchung erfolgt. Der Begriff klinische Untersuchungen kann in der Medizin sehr weit gefasst sein. Hier sind damit Untersuchungen von einem Arzt gemeint, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen. Sollte ein Athlet außerhalb eines Krankenhauses, eines chirurgischen Eingriffes oder einer klinischen Untersuchung eine intravenöse Infusion erhalten, benötigt er für diese Anwendung eine Medizinische Ausnahmegegenehmigung, die im Vorfeld bei der NADA beantragt wird. Da dieser Zeitraum bei der Notfallbehandlung fehlt, besteht die Möglichkeit, in diesem Fall rückwirkend einen solchen Antrag bei der NADA einzureichen.

M3 Gen- und Zelldoping

Gendoping und somit der nichttherapeutische Gebrauch von Zellen, Genen, genetischen Elementen oder deren Beeinflussung der Genexpression zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung ist verboten. Streng molekularbiologisch versteht man unter Gendoping das Einschleusen von fremder Erbsubstanz in den menschlichen Organismus zum Zweck der dauerhaften Leistungssteigerung.

SPEZIFISCHE UND NICHT-SPEZIFISCHE SUBSTANZEN

Die Substanzen der Verbotsliste sind in spezifische und nicht-spezifische Substanzen unterteilt. Dies hat vor allem Folgen für die Bemessung einer möglichen Sanktion im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, z. B. nach dem Fund einer verbotenen Substanz im Zuge einer Dopingkontrolle.

MILDERES STRAFMASS



Spezifische
Substanzen

(S0, S3, S4.1 bis S4.3,
S5, S6.b bis S9, P1)

Vorsicht: Möglichkeit einer
unbeabsichtigten Anwendung vorhanden

HÄRTERES STRAFMASS



Nicht-spezifische
Substanzen und Methoden

(S1, S2, S4.4, S4.5,
S6.a, M1 bis M3)

Absichtlicher Gebrauch wahrscheinlich

Das TUE-Verfahren

Benötigt ein Sportler im Krankheitsfall eine Substanz oder Methode, die auf der Verbotsliste aufgeführt ist, hat er die Möglichkeit, vor der ersten Anwendung eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der NADA zu beantragen. Die Abkürzung TUE kommt aus dem Englischen und bedeutet Therapeutic Use Exemption, zu Deutsch: Medizinische Ausnahmegenehmigung. Es muss nur für Substanzen oder Methoden, die auf der Verbotsliste der WADA stehen, ein Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden und auch nur von Athleten, die einem Testpool der NADA angehören.

1 Überprüfung, ob das Medikament, das angewendet werden soll, erlaubt oder verboten ist

Prüfen Sie zunächst, ob das Medikament, das angewendet werden soll, erlaubt oder verboten ist. Wenn es erlaubt ist, gibt es nichts weiter zu tun. Bei verbotenen Medikamenten hängt der weitere Verlauf von einer etwaigen Testpoolzugehörigkeit ab.

- [Medikamentendatenbank „NADAMED“](#)
- [Beispielliste zulässiger Medikamente](#)
- [Fact-Sheet „Krankheit und Sport“](#)

2 Ablauf abhängig von Testpool-/Nicht-Testpoolzugehörigkeit

Jeder Athlet, der in Deutschland einem Testpool zugehörig ist, benötigt eine Medizinische Ausnahmegenehmigung, wenn sein angewendetes Medikament auf der Verbotsliste steht. Athleten, die keinem Testpool angehören, benötigen in Deutschland für eine Wettkampfteilnahme ein Attest des behandelnden Facharztes über das angewandte Medikament mit entsprechender Dosierung, Anwendungsart und Angaben, seit wann das Medikament angewendet wird. Dieses Attest wird nicht bei der NADA eingereicht, sondern muss als Kopie vom Athleten bei Wettkämpfen für eine mögliche Dopingkontrolle mitgeführt werden. Das Attest darf nicht älter als zwölf Monate sein.

- [Informationen zu den NADA-Testpools](#)

Sollte es sich um die Anwendung einer verbotenen Methode oder nicht-spezifischen Substanz handeln und der Athlet wird bei einer Dopingkontrolle positiv auf die Substanz getestet, muss er zusätzlich zum bereits vorgelegten Attest eine sogenannte retroaktive TUE (rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung) bei der NADA beantragen. Weitere Informationen zu TUEs finden Sie im Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen. Diese Attestregelung gilt nur für Deutschland. Sollte ein Athlet, der nicht in einem Testpool ist, an einem internationalen Wettkampf teilnehmen, muss er sich frühzeitig an seinen internationalen Sportfachverband wenden.

- [Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen \(SfMA\)](#)

3 Vom TUE-Antrag zur TUE

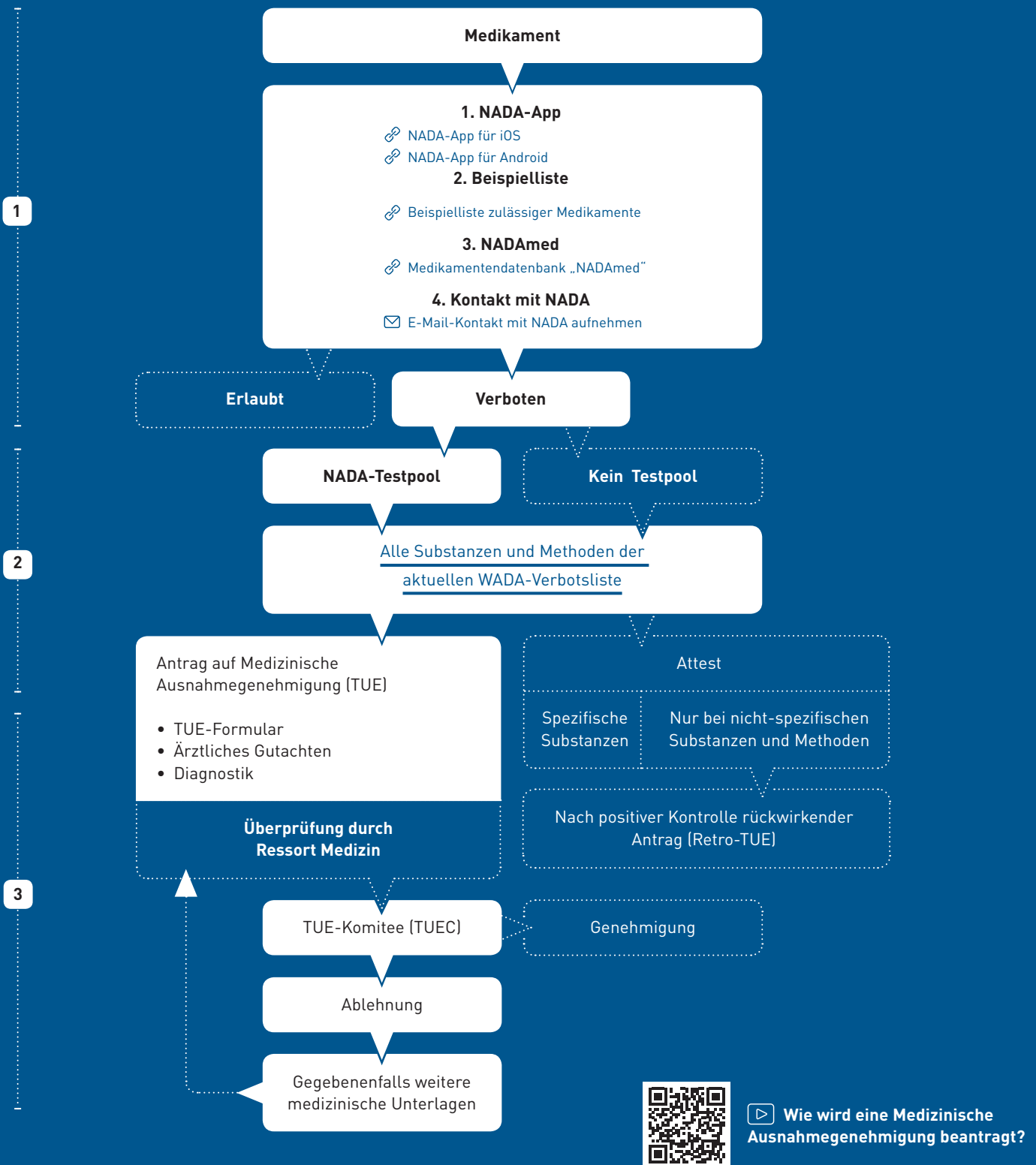
Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung muss der Athlet eine gutachterliche Stellungnahme seines behandelnden Facharztes einreichen, in der eine lückenlose Anamnese und der bisherige Krankheitsverlauf dargestellt sind. Bisher durchgeführte Behandlungsalternativen, die nicht dopingrelevant sind, müssen übersichtlich chronologisch aufgeführt werden und eine Erklärung beinhalten, warum diese Therapie nicht fortgeführt wurde. Alternativ zur gutachterlichen Stellungnahme kann eine aktuelle Anamnese zusammen mit früheren Arztbriefen, die die Diagnose stützen und den Krankheitsverlauf erklären, eingereicht werden. Andere diagnostisch relevante Befunde wie z.B. Labor- und radiologische Untersuchungen sollen die Diagnosestellung untermauern. Für den Fall, dass die Diagnosestellung vor sehr langer Zeit erfolgte und der Krankheitsverlauf dadurch nur lückenhaft darstellbar ist, wird dies in dem Antragsverfahren berücksichtigt, sofern es in der aktuellen Stellungnahme des nun behandelnden Arztes gut begründet und beschrieben wird. Der vollständig eingereichte Antrag wird dann durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemption Committee – TUEC), das aus von der NADA berufenen externen Fachärzten besteht, innerhalb von 21 Tagen begutachtet.

Da die Mitglieder des TUECs die beantragenden Athleten in der Regel nicht persönlich kennen, sind sie darauf angewiesen, den Antrag nach Aktenlage zu entscheiden. Daher ist eine umfangreiche Dokumentation, auch wenn sie im Alltag eines niedergelassenen Arztes oft aufwendig ist, zwingend erforderlich. Je nach Krankheitsbild erhalten die Athleten bei einer positiven Begutachtung durch das TUEC Ausnahmegenehmigungen von einigen Wochen bis Monaten bis hin zu Genehmigungen über acht Jahre für Insulin bei Typ-1-Diabetikern.

Nach Ablauf des Genehmigungszeitraums muss der Athlet frühzeitig einen Neuantrag stellen. Der begleitende Arztbrief muss dann nur noch den Krankheitsverlauf seit dem Erstantrag aufzeichnen. Stimmt das TUEC dem Antrag zu, erhält der Athlet eine neue Genehmigungsurkunde, die er für den Fall einer Dopingkontrolle in Kopie mit sich führen sollte. Die Kosten für das Medizinische Gutachten oder ggf. weitere laborchemische Untersuchungen bzw. medizinische Unterlagen, die das Komitee zur Begutachtung benötigt, trägt der Athlet.

- [TUE-Checkliste](#)
- [TUE-Antrag](#)

TUE – THERAPEUTIC USE EXEMPTION



Fallbeispiel: Anwendung von Methylphenidat bei einem Athleten, der nicht in einem Testpool der NADA ist

Situation

Die Eltern eines 15-jährigen Schwimmers wenden sich an den Trainer, weil ihr Sohn seit einem Monat aufgrund von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) täglich Methylphenidat anwendet. Da ihr Sohn auch auf der deutschen Meisterschaft nächste Woche starten soll, wollen sie wissen, ob es reicht, wenn der Trainer von der Anwendung des Medikamentes weiß. Der Trainer schaut auf der Homepage der NADA nach und gibt den Wirkstoff Methylphenidat in die Medikamentendatenbank NADAMED ein, um herauszufinden, ob es eine verbotene Substanz ist und der Sportler eventuell eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der NADA beantragen muss.

[Beispielliste zulässiger Medikamente](#)

[Medikamentendatenbank „NADAMED“](#)

Problem

Bei seiner Recherche findet er heraus, dass die Anwendung von Methylphenidat nur im Wettkampf verboten ist, der Einsatz außerhalb von Wettkämpfen aber erlaubt. Was heißt das jetzt? Braucht der Athlet eine Ausnahmegenehmigung für Methylphenidat? Der nächste Wettkampf (deutsche Meisterschaft) ist bereits in einer Woche. Bekommt der Athlet in dieser kurzen Zeit eine Ausnahmegenehmigung?

Zur Sicherheit gibt er den Eltern am nächsten Tag das dreiseitige Antragsformular für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung mit, das er auf der Homepage der NADA gefunden und ausgedruckt hat.

[Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung](#)

Lösung

Der Wirkstoff Methylphenidat (Medikinet®, Concerta®, Equasym®, Ritalin®) ist ein hochwirksames Stimulans, es unterliegt dem Betäubungsmittelgesetz. Methylphenidat kann Einfluss auf die sportliche Leistung nehmen und darf bei einer Wettkampfdopingkontrolle nicht nachgewiesen werden (The World Anti-Doping Code. The 2017 Prohibited List. International Standard. 1.1.2017).

Ob der Athlet eine Medizinische Ausnahmegenehmigung braucht oder nicht, ist abhängig davon, ob er in einem Testpool der NADA ist. Meistens weiß der Athlet das selber, weil er schriftlich durch die NADA informiert wird, wenn er einem Testpool zugeteilt wird. Sollte die Einteilung in einen Testpool aber unklar sein bzw. sich aktuell geändert haben, kann der Athlet sich natürlich dazu bei der NADA informieren. Der junge Schwimmer in diesem Fall befindet sich nicht in einem Testpool; und bei Nicht-Testpoolathleten, die nur an nationalen Wettkampfveranstaltungen in Deutschland teilnehmen, reicht ein aktuelles Attest des behandelnden Facharztes (im diesem Fall des Kinder- und Jugendpsychiaters), aus dem die verabreichte Substanz (hier: Methylphenidat), die Dosierung und die Verabreichungsart (hier: oral) hervorgehen. Der Athlet führt eine Kopie dieses Attestes für die Vorlage bei Wettkampfkontrollen mit sich. Das Attest darf nicht älter als zwölf Monate sein. Ohne ein Attest sollte das Medikament aufgrund der längeren Nachweisbarkeit mehrere Tage vor dem Wettkampf abgesetzt werden. Für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften empfiehlt es sich in jedem Falle, sich im Vorfeld beim internationalen Fachverband zu erkundigen, ob die Regelungen der NADA, insbesondere die Attestregelung, dort anerkannt sind. Falls dort strengere Regelungen gelten, müsste unter Umständen beim internationalen Verband ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung dieses Wirkstoffes gestellt werden.

[Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen \(SfMA\)](#)

[Informationen zu den NADA-Testpools](#)

[E-Mail-Kontakt zur Medizin aufnehmen](#)



BEREICH

C

DOPING-KONTROLL-SYSTEM

Das Ressort Doping-Kontroll-System (DKS) der NADA übernimmt die Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen außerhalb und innerhalb von Wettkämpfen. Die deutschen WADA-akkreditierten Labore, das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden in Kreischa, sind im Auftrag der NADA für die Analyse der Urin- und Blutproben zuständig.

Im folgenden Kapitel wird erläutert, wie die Testpooleinteilung stattfindet und welche Meldepflichten für Athleten innerhalb der einzelnen Testpoolkategorien bestehen. Zudem wird ein Überblick über das Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS) gegeben.

Aktuelles

Das Ressort DKS beauftragt jährlich mehrere Dienstleister für die Durchführung von Dopingkontrollen im Namen der NADA. Die Unternehmen PWC GmbH, IDTM und SMS sind sowohl für die Durchführung von Trainings- als auch von Wettkampfkontrollen zuständig, das Unternehmen GQS übernimmt ausschließlich Wettkampfkontrollen.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Ansprechpartner: Stefan Trinks

✉ dks@nada.de

Testpooleinteilung der Nationalen Anti Doping Agentur

Insgesamt befinden sich ca. 7.000 Athleten im Testpool der NADA und unterliegen somit Wettkampf- und Trainingskontrollen, die im Namen der NADA durchgeführt werden.

Wie erfolgt die Testpooleinteilung?

Die Kontrollplanung beginnt mit einer korrekten Testpoolmeldung. Im jeweiligen Verband wird entschieden, welche Athleten in den NADA-Testpool aufgenommen werden. Die Testpoolkriterien der NADA (siehe Grafik), wie Athleten in einen der drei Testpools eingeordnet werden, sind im Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen definiert. Die ausgewählten Athleten werden daraufhin der NADA über das Formular „Testpoolmeldung“ übermittelt. Ein Mindestalter zur Aufnahme in einen Testpool der NADA besteht nicht.

-  Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen (ISTI)
-  Formular Testpoolmeldung
-  E-Mail-Kontakt mit DKS aufnehmen

Registered Testing Pool der NADA (RTP)

Meldepflichtig für den RTP sind alle Athleten mit Kaderstatus eines nationalen Sportfachverbandes, die einem International Registered Testing Pool (iRTP) angehören, sowie die A-Kader der Sportarten der Risikogruppe A.

Nationaler Testpool der NADA (NTP)

Meldepflichtig für den NTP sind alle Athleten, die einem A-Kader einer Sportart der Risikogruppe B und C oder einem B-Kader der Sportarten der Risikogruppe A angehören, sowie alle Athleten des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele.

Allgemeiner Testpool der NADA (ATP)

Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Der Team-Testpool der NADA (TTP)

Meldepflichtig für den TTP sind alle Athleten, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind.

Checkliste für die korrekte Testpoolmeldung

- Vorlage „Formular Testpoolmeldung“ verwenden!
- Namen des Athleten.
- Kontaktdaten des Athleten.
- Athleten des iRTP werden vom nationalen Verband an die NADA gemeldet.
- Nachmeldungen: Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfehlen wir, bei Testpoolnachmeldungen nur die tatsächlich neuen Meldungen einzureichen.
- Sobald ein Athlet im Testpool gemeldet ist, erfolgen ab diesem Zeitpunkt Adressänderungen etc. eigenständig durch die Athleten und müssen nicht vom Verband an die NADA weitergeleitet werden.

Verspätete Meldungen und unvollständige Angaben führen dazu, dass Athleten nicht für den NADA-Testpool gemeldet sind

Beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit zu Beginn eines Testpooljahres bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen kann, da die NADA mehrere Schritte zur Aufnahme in einen Testpool einleiten muss und dann die Athleten über ihren Testpoolstatus schriftlich informiert.

-  Formular Testpoolmeldung

Essentiell für die Testpoolmeldung von Verbänden an die NADA ist der fristgerechte Eingang der Testpoolmeldung mit den folgenden Daten:

Testpoolmeldetermin	Testpoolbeginn
30.11.	Q1 d. Folgejahres = 01.01. ..
28./29.02.	Q2 = 01.04.
31.05.	Q3 = 01.07.
31.08.	Q4 = 01.10.

**Risikogruppe A:**

Eisschnelllauf und Shorttrack, Gewichtheben, Kanusport (Rennsport, Slalom), Leichtathletik, Radsport (Mountainbike, Straße, Bahn, Cross), Rudern, Schwimmsport (Schwimmen, Freiwasser), Skisport (Alpin, Biathlon, Langlauf, nordische Kombination), Triathlon

**Risikogruppe B:**

Base- und Softball, Basketball, Bergsport (Skibergsteigen), Bob- und Schlittensport, Boxen, Eishockey, Fußball, Handball, Feldhockey, Kraftdreikampf, Rugby, Skisport (Skispringen), Tennis, Turnen (Geräteturnen), Volleyball

**Risikogruppe C:**

American Football, Badminton, Behindertensport, Bergsport (Sportklettern), Billard, Boccia, Boulesport und Pétanque, Curling, Dartsport, Eiskunstlauf, Eisstocksport, Fechten, Gehörlosensport, Golf, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kegel- und Bowlingsport, Luftsport, Minigolf, Moderner Fünfkampf, Motorsport, Motoryachtsport, Radsport (BMX, Kunstrad, Radball), Rasenkraftsport und Tauziehen, Reitsport, Rettungsschwimmen/ Rettungssport, Ringen, Rollsport, Schach, Schieß- und Bogensport, Schwimmsport (Springen, Synchronschwimmen, Wasserball), Segeln, Skibob, Skisport (Freestyle), Snowboarden, Sportakrobatik, Unterwassersport, Squash, Taekwondo, Tanzsport, Tischtennis, Turnen (Trampolin, Rhythmische Sportgymnastik), Wasserski und Wakeboard, ADH (Hochschulsport)

Die Testpoolathleten bekennen sich durch die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung zu dopingfreiem Sport und erkennen den WADA-Code und den NADA-Code als Grundlage dafür an. Der NADA-Code folgt dem Standard für Datenschutz (SfDS), der die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Zusätzlich angeschlossen an die Athletenvereinbarung sind: die aktuelle WADA-Verbotsliste, der Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen (ISTI) und der Standard für Meldepflichten.

- 🔗 Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen (ISTI)
- 🔗 Standard für Datenschutz (SfDS)
- 🔗 Standard für Meldepflichten (SfM)

~ 600
Athleten

Registered Testing Pool (RTP):

Olympiakader-Athleten aus den Sportarten der Risikogruppe A sowie Athleten des vom internationalen Verband festgelegten International Registered Testing Pools (iRTP).

~ 1.500
Athleten

Nationaler Testpool (NTP):

Perspektivkader-Athleten aus den Sportarten der Risikogruppe A und Olympiakader-Athleten aus den Sportarten der Risikogruppen B und C.

~ 5.000
Athleten

Allgemeiner Testpool (ATP):

Alle weiteren Kaderathleten, d.h. alle Nachwuchskader-Athleten, alle Ergänzungskader-Athleten sowie Perspektivkader-Athleten aus den Sportarten der Risikogruppen B und C.

Welche Meldepflichten bestehen?

Alle Trainingskontrollen der NADA finden unangekündigt statt, daher ist die Kenntnis des aktuellen und präzisen Aufenthaltsorts der Testpoolathleten für die intelligente Kontrollplanung der NADA essentiell. Die Angaben zu den Aufenthaltsorten werden als „Meldepflichten“ bezeichnet. Je nachdem, welchem NADA-Testpool ein Athlet angehört, bestehen unterschiedliche Meldepflichten, für deren Richtigkeit und Aktualität der Athlet eigenständig verantwortlich ist. Für Athleten des RTP und NTP besteht die Pflicht, ihre Aufenthaltsorte im Online-System Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS) der WADA einzugeben. Für Athleten des ATP besteht eine Meldepflicht ohne die Nutzung von ADAMS.

Meldepflichten für Athleten des ATP

Nach Erhalt der Testpoolbenachrichtigung sind Athleten des ATP verpflichtet, folgende Informationen über das Athleten-Meldeformular für den ATP bei der NADA einzureichen:

- Persönliche Kontaktdaten.
- Anschrift des Ortes, an dem sich der Athlet gewöhnlich aufhält.

Die oben genannten Informationen müssen bis zum Beginn des neuen Testpooljahres des jeweiligen Verbands eingereicht werden. Sollten sich während des laufenden Jahres Änderungen der Informationen ergeben (Änderung der Telefonnummer, der Anschrift o. Ä.), müssen diese der NADA unverzüglich übermittelt werden. Änderungen müssen auf dem Formblatt „Athleten-Meldeformular für den ATP“ eingereicht werden.

[Athleten-Meldeformular für den ATP](#)

Athleten des ATP müssen somit keine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in ADAMS hinterlegen. Weitere Infos zu den Meldepflichten von Athleten des Allgemeinen Testpools (ATP) finden Sie im Fact-Sheet FAQ Athleten-Meldeformular für den ATP oder im Standard für Meldepflichten.

[Standard für Meldepflichten \(SfM\)](#)

[FAQ Athleten-Meldeformular für den ATP](#)



Ablauf einer Urinkontrolle



Ablauf einer Blutkontrolle

ADAMS Basic**ADAMS**

Für alle Athleten des Registered Testing Pools (RTP) und des Nationalen Testpools (NTP) ist ADAMS verpflichtend und setzt daher den täglichen Umgang der genannten Athleten mit diesem System voraus. Die präsentierten Erklärfilme erläutern die Hintergründe zur Entstehung und Funktion des Meldesystems, um allen, die mit ADAMS in Kontakt kommen, einen umfassenden Überblick zu geben.

Meldepflichten erfüllen über ADAMS

Jeder Athlet ist für die Pflege seiner Daten in ADAMS grundsätzlich selbst verantwortlich. Änderungen der Aufenthaltsorte („Whereabouts“), der Kontaktdaten etc. werden ausschließlich online oder über die ADAMS-App vorgenommen. In 14 kurzen Videos werden die wichtigsten Funktionen für die Bedienung von ADAMS erklärt. Darüber hinaus geben Erklärfilme Einblicke in die Informationen, die für einen Athleten des RTP und des NTP bei der Pflege von ADAMS essentiell sind.

- [!\[\]\(feb3ba362cbead28144bd29701a8048b_img.jpg\) ADAMS-App iOS](#)
- [!\[\]\(4e920ea4e31c8fe4668eb8df3af65bbe_img.jpg\) ADAMS-App Android](#)
- [!\[\]\(1a786a14aa852c0f28fcc569039a30b7_img.jpg\) ADAMS-Tutorials](#)
- [!\[\]\(7b7fbe9659210c18bfe13cf8b2768402_img.jpg\) ADAMS-App User Guide](#)



 **Wie handhabe ich ADAMS?**

ADAMS Pro**Meldepflichten für Athleten des NTP**

Athleten des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals ihre Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in ADAMS angeben. Verpflichtend ist die Angabe des Übernachtungsorts und von Wettkämpfen. Die Stichtage sind:

- Quartal 1: bis 25. Dezember des Vorjahres.
- Quartal 2: bis 25. März.
- Quartal 3: bis 25. Juni.
- Quartal 4: bis 25. September.

Die Angaben können jederzeit verändert bzw. aktualisiert werden. Sie sollten so ausführlich sein, dass der Kontrolleur den Athleten finden kann. Sofern eine Telefonnummer in ADAMS hinterlegt ist, kann im Einzelfall entschieden werden, dass der Athlet per Telefon kontaktiert wird, wenn es zum Gelingen der Dopingkontrolle beiträgt. Es muss kein 60-minütiges Zeitfenster in ADAMS hinterlegt werden.

Meldepflichten für Athleten des RTP

Athleten des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals ihre Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in ADAMS angeben. Verpflichtend ist die Angabe eines 60-minütigen Zeitfensters, des Übernachtungsorts und von Wettkämpfen. Die Stichtage sind:

- Quartal 1: bis 25. Dezember des Vorjahres.
- Quartal 2: bis 25. März.
- Quartal 3: bis 25. Juni.
- Quartal 4: bis 25. September.

Die Angaben müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der Athlet an dem angegebenen Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist. Diese „Ein-Stunden-Regelung“ steht nicht in Verbindung mit der Uhrzeit, zu der Dopingkontrollen durchgeführt werden können – Dopingkontrollen können jederzeit stattfinden. Die angegebene Stunde muss, wie alle Angaben, für das gesamte Quartal im Voraus eingetragen werden, kann aber jederzeit verändert bzw. aktualisiert werden. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Angaben, die in ADAMS zu den Aufenthaltsorten hinterlegt sind. Die Angaben müssen so ausführlich sein, dass der Kontrolleur den Athleten ohne telefonische Kontaktaufnahme finden kann. Für eine vereinfachte Pflege der Meldepflichten in ADAMS gibt es eine kostenfreie App.



 **ADAMS pro**

Fallbeispiel: Meldung über Meldepflichtversäumnis

Die Situation

Ein Athlet wendet sich an den ADB, da er ein Meldepflichtversäumnis von der NADA erhalten hat. Zu Unrecht, wie er meint, schließlich sei er aufgrund einer Verletzung nicht mehr im A-Kader und habe somit auch keine Meldepflichten gegenüber der NADA.

Was sagt der Standard für Meldepflichten?

Die Beteiligten vermischen in diesem Fallbeispiel zwei Umstände, die zunächst nicht zwangsläufig miteinander zu tun haben: den verbandsinternen Kaderstatus und die NADA-Testpoolzugehörigkeit. Wenn ein Athlet wegen einer Verletzung oder eines Leistungsabfalls aus dem A-Kader herausfällt, gilt diese Kaderänderung nur innerhalb des Verbands. Auf die Testpoolzugehörigkeit der NADA hat diese Herabstufung keinen Einfluss: Die NADA-Testpoolzugehörigkeit gilt bis zum Ablauf des Testpooljahres, und der Athlet muss bis dahin seinen Meldepflichten nachkommen. Das Meldepflichtversäumnis wurde somit zu Recht ausgesprochen.

Es bestehen nun grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Wird der Athlet nach Beendigung des Testpooljahres nicht mehr vom Verband für einen NADA-Testpool gemeldet, weil er dem A-Kader dauerhaft nicht mehr angehört, erlischt auch seine Meldepflicht.
- Möchte der Athlet seine Karriere nach der verbandsinternen Rückstufung während des laufenden Testpooljahres beenden, muss er eine Rücktrittserklärung bei der NADA einreichen – damit scheidet er direkt aus dem NADA-Testpool aus.
- Schafft der Athlet verbandsintern den Weg zurück in den A-Kader, wird er vom Verband nach Abschluss des Testpooljahres wieder für einen Testpool der NADA gemeldet – und muss weiter seine Meldepflicht erfüllen.

In jedem Fall gilt: Bleibt es bei diesem einen irrtümlichen Meldepflichtversäumnis, hat der Athlet nichts zu befürchten, denn ein zu ahndender Verstoß liegt erst mit drei Versäumnissen vor.

[🔗 Standard für Meldepflichten \(SfM\)](#)

[🔗 Rücktrittserklärung](#)



BEREICH

d

PRÄVENTION

Die Prävention stellt neben dem Doping-Kontroll-System die zweite wichtige Säule der Anti-Doping-Arbeit der NADA dar. Information und nachhaltige Aufklärung sind die Hauptanliegen der NADA-Prävention. Dafür wurde das nationale Programm **GEMEINSAM GEGEN DOPING** aufgelegt, mit dem wir Athleten und deren sportliches Umfeld in ihrem Einsatz für saubere Leistung unterstützen. Ihnen als Anti-Doping-Beauftragtem kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Diese erhält durch die Erwähnung im NADA-Code erfreulicherweise weiteres Gewicht: „Der nationale Sportfachverband bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für Athleten und die NADA.“
NADC 2015, Art. 15.3

Wir bieten Ihnen konkrete Hilfestellungen beim Thema Doping-fallen, unterstützen Sie bei der Planung und Durchführung von Schulungen oder Infoveranstaltungen in Ihrem Verband und entwickeln mit Ihnen über unsere e-Learning-Plattform nachhaltige und individualisierte Ansätze für Ihren Verband. Sprechen Sie uns an und wir stellen Ihnen darüber hinaus vielfältige Informationen zur Verfügung. Lassen Sie uns besprechen, wie wir Sie bei der Anti-Doping-Arbeit im eigenen Verband unterstützen können und wie sie das Präventionsprogramm GEMEINSAM GEGEN DOPING in ihre Verbandsstrukturen integrieren können.

 Internetauftritt GEMEINSAM GEGEN DOPING

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Ansprechpartner: Dominic Müser

✉ praevention@nada.de

Aktuelles

Sie planen einen Anti-Doping-Workshop für Ihre Nachwuchsathleten oder wollen auf einem Wettkampf für sauberen Sport werben? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf und fragen Sie nach unseren Workshops und Vorträgen und dem Infostand GEMEINSAM GEGEN DOPING.

Dopingfallen

Manchmal werden Athleten bei Kontrollen positiv getestet, obwohl sie der Meinung sind, weder eine verbotene Substanz noch eine verbotene Methode angewendet zu haben. In diesem Fall sind sie möglicherweise in eine Dopingfalle getappt. Sportler, die eine positive Dopingprobe abgeben, haben es in aller Regel schwer, ihre Unschuld zu beweisen. Jedoch schützt Unwissenheit nicht vor Strafe – jeder Athlet ist selbst für das verantwortlich, was in seinen Körper gelangt. Die Prüfung jedes vermeintlich harmlosen Medikaments oder Nahrungsergänzungsmittels auf verbotene Substanzen ist für Athleten unerlässlich. Athleten sind verpflichtet, sich selbst über die aktuell verbotenen Substanzen und deren mögliches Vorkommen zu informieren. Ihre Aufgabe als Anti-Doping-Beauftragter ist es, die Athleten genau an dieser Stelle zu unterstützen. Rufen Sie Ihrerseits regelmäßig aktuelle Informationen über die Online-Plattform GEMEINSAM GEGEN DOPING ab und vermitteln Sie diese weiter. Empfehlen Sie Ihren Athleten, sich z.B. mit Hilfe der Medikamentendatenbank NADAMED und der Kölner Liste® effektiv vor Dopingfallen schützen.

Frei verkäufliche und verschreibungspflichtige Medikamente

Medikamente, die bei leichten Erkrankungen wie Husten oder Schnupfen genommen werden, werden oft für harmlos gehalten. Doch in einigen Medikamenten sind Substanzen enthalten, die auf der Verbotsliste der WADA stehen. In manchen Fällen gelten für Mittel mit ähnlichen Namen unterschiedliche Regelungen. So ist etwa der freiverkäufliche Hustensaft Mucosolvan® erlaubt, das verschreibungspflichtige Spasmo Mucosolvan® hingegen verboten, da es die verbotene Substanz Clenbuterol enthält. Informieren Sie Ihre Athleten darüber, in jedem Fall jedes Medikament vor der Einnahme auf verbotene Substanzen zu überprüfen; egal ob vom Arzt verschrieben oder als frei verkäufliches Medikament in der Apotheke gekauft. Laden Sie sich die kostenfreie NADA-App runter, um schnell und zuverlässig Medikamente auf erlaubte oder verbotene Substanzen zu überprüfen.

[NADA-App iOS](#)

[NADA-App Android](#)

Homöopathische Arzneimittel

Auch einige homöopathische Arzneimittel können zu positiven Analyseergebnissen führen. Ebenso wie bei anderen Medikamenten gibt es sowohl verbotene als auch erlaubte Mittel. Ein bekanntes homöopathisches Mittel ist z. B. Nux Vomica gegen Übelkeit, Stress und Verdauungsbeschwerden. Die in Nux Vomica enthaltene Substanz Strychnin kann jedoch eine positive Kontrolle auslösen.



[Nahrungsergänzungsmittel im Sport](#)

Nahrungsergänzungsmittel (NEM)

Vitamin- und Mineralstoffpräparate werden von manchen für harmlos gehalten. Doch auch Nahrungsergänzungsmittel können verbotene Substanzen enthalten oder verunreinigt sein und somit zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen. Bei einigen Nahrungsergänzungsmitteln kann es sein, dass der Hersteller nicht alle Inhaltsstoffe auf der Verpackung angibt. Die NADA rät generell von der unbedachten Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln ab. Eine gesunde, sportartspezifische Ernährung ist für junge Leistungssportler in der Regel völlig ausreichend. Wenn ein diagnostizierter Mangel an bestimmten Nährstoffen vorliegt, empfehlen Sie Ihren Athleten mit einem Ernährungsberater am Olympiastützpunkt oder dem behandelnden Arzt abzustimmen, welche Präparate oder Medikamente eingenommen werden können. Zusätzlich können Athleten auf der Website des Verbands der Diätassistenten (VDD) gezielt nach Ernährungsberatern in der Nähe mit dem Arbeitsschwerpunkt "Ernährung im Sport", gesucht werden. Die gesetzlichen Krankenkassen bezuschussen möglicherweise die Kosten einer Ernährungsberatung. Ermutigen Sie ihre Athleten, die Details mit ihrer Krankenkasse zu besprechen.

[Verband der Diätassistenten \(VDD\)](#)

Um das Risiko bei der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln zu reduzieren, bietet die Kölner Liste® Abhilfe. Auf ihr sind Nahrungsergänzungsmittel aufgeführt, die auf Dopingsubstanzen getestet wurden. Allerdings stellt die Liste ausdrücklich keine Empfehlung für die Nutzung der aufgeführten Produkte dar. Da nur einzelne Produktchargen analysiert werden, können entsprechend nur punktuelle Ergebnisse geliefert werden. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich immer nur auf die jeweilige Charge. Die Chargennummer sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum werden daher mit veröffentlicht. Die Kölner Liste® minimiert die Möglichkeit, in eine Dopingfalle zu geraten; eine 100%ige Sicherheit gibt es bei dem Gebrauch von Nahrungsergänzungsmitteln allerdings nie.

[NADA-App iOS](#)

[NADA-App Android](#)

[Kölner Liste®](#)

[Informationsbroschüre Nahrungsergänzungsmittel des DOSB](#)

Weitere Dopingfallen

Ein weiteres Risiko bergen asiatische Tees: Sie können Beimengungen von verbotenen Stimulanzen enthalten, die auf der Verbotsliste der WADA stehen. Cannabinoide sind im Wettkampf verboten. Der Wirkstoff, der in Haschisch und Marihuana vorkommt, Tetrahydrocannabinol (THC), ist sehr lange im Körper nachweisbar: Grund genug, einen vollständigen Verzicht auf Cannabiskonsum dringend zu empfehlen. Für THC gilt ein Grenzwert, der von jedem Organismus unterschiedlich schnell erreicht wird.

[Online-Plattform GEMEINSAM GEGEN DOPING Athleten](#)

[Online-Plattform GEMEINSAM GEGEN DOPING Trainer](#)

- GEMEINSAM GEGEN DOPING Internetplattform: in Favoriten speichern.
- E-Learning: Angebot nutzen und für eigenen Kurs mit uns Kontakt aufnehmen.
- NADA-App: weiterempfehlen und runterladen.
- Präsenzveranstaltungen: Wir kommen gerne zu Ihnen! Melden Sie sich einfach bei uns.
- Infostand: bei Wettkämpfen vor Ort informieren. Fragen Sie bei uns an!

[Internetplattform GEMEINSAM GEGEN DOPING](#)

[Login zum e-Learning](#)

praevention@nada.de

Auf allen Kanälen GEMEINSAM GEGEN DOPING

Internetplattform

Alle Infos zu Dopingfällen, Nahrungsergänzungsmitteln, Medikamenten und vielen weiteren relevanten Themen finden Sie zielgruppenspezifisch aufbereitet auf der Internetplattform GEMEINSAM GEGEN DOPING. Darüber hinaus stehen Ihnen dort kurze Erklärfilme, die Bodymap und weitere interaktive Inhalte zur freien Verfügung. Besuchen Sie die Internetplattform und speichern Sie die Seite unter Ihren Favoriten!

[GEMEINSAM GEGEN DOPING Internetplattform](#)



 **Das Präventionsprogramm der NADA:
GEMEINSAM GEGEN DOPING**

GEMEINSAM GEGEN DOPING: e-Learning

Die e-Learning-Plattform von GEMEINSAM GEGEN DOPING bietet durch zahlreiche Individualisierungen und Kooperationen eine attraktive Möglichkeit, die Anti-Doping-Arbeit im eigenen Verband zu platzieren und zu unterstützen. Neben dem DFB und der DFL nutzen bereits viele Verbände die e-Learning-Plattform im eigenen Design zur Unterstützung ihrer Dopingprävention. Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie sich für den Einsatz des e-Learnings in Ihrem Verband interessieren, und wir können gemeinsam eine für Sie gute Lösung erarbeiten. Die e-Learning-Kurse sind auch schon jetzt für Sie und Ihre Athleten nutzbar: Zielgruppenspezifische Online-Kurse vermitteln für Athleten und deren Umfeld relevantes Grundwissen – von allgemeinen Informationen, beispielsweise über das Regelwerk, über medizinische Themen und Alltagssituationen, beispielsweise zu Nahrungsergänzungsmitteln, bis hin zum Doping-Kontroll-System und zum Ablauf einer Dopingkontrolle. Jeder Absolvent des Kurses erhält zum Abschluss ein aktuelles GEMEINSAM-GEGEN-DOPING-Zertifikat!

[Login zum e-Learning](#)
praevention@nada.de

Broschüren und e-Paper

Neben unserem Informationsangebot in der Printvariante stehen Ihnen unsere Broschüren auch als e-Paper mit interaktiven Elementen zur Verfügung.

Vorträge und Workshops

Sie planen eine Anti-Doping-Tagung in Ihrem Verband oder einen Anti-Doping-Workshop für Ihre Nachwuchsathleten? Dann bieten wir Ihnen gerne unsere Präsenzveranstaltungen an: Ein NADA-Referent kommt zu Ihrer Veranstaltung und informiert, diskutiert und spricht mit den Teilnehmern. Im Vorfeld legen wir gemeinsam die Themen und den Umfang der Veranstaltung fest – im Normalfall kommen wir für Sie völlig kostenfrei! Haben Sie Interesse? Dann sprechen Sie uns einfach an!

praevention@nada.de

Hier sehen Sie, wie Präsenzveranstaltungen ablaufen können.



 **Schulveranstaltungen der NADA in Berlin**

GEMEINSAM GEGEN DOPING: Infostand

Der Infostand bietet bei überregionalen Wettkämpfen und größeren Kaderveranstaltungen die Möglichkeit, junge Athletinnen und Athleten und ihr sportliches und privates Umfeld auf das Thema Anti-Doping aufmerksam zu machen und darüber zu informieren.

- Hauptzielgruppe sind junge Athleten.
- Benötigte Fläche ca. 4 m x 4 m.
- Bedingte Teilnehmerzahl von 80 Personen.
- Angebote werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

praevention@nada.de

NADA-App

Über die NADA-App kann jede Frage schnell, kompetent und persönlich beantwortet werden – entweder über den direkten Kontakt mit der NADA oder über die integrierte Kölner Liste® und die Medikamentendatenbank NADAMED. Empfehlen Sie die NADA-App weiter an Ihre Athleten und laden Sie sich die NADA-App als idealen Begleiter auf Ihr Smartphone!

[NADA-App iOS](#)
[NADA-App Android](#)

Impressum

Herausgeberin

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
Heussallee 38
53113 Bonn
T 0228 - 81292 - 0
F 0228 - 81292 - 219
info@nada.de

Gestaltung und Realisation

die guerillas, Wuppertal
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)

Druck

Buch- und Offsetdruckerei Häuser KG
NADA-Material Nr. 74
5. Auflage Dezember 2018
Auflagenhöhe 2.000

Die Broschüre ist kostenlos über das Bestellformular der NADA unter nada.de/service-infos/bestellformular/ erhältlich.



ADB-BROSCHÜRE

Ein Ratgeber für
Anti-Doping-Beauftragte

Gemeinsam mit unseren Partnern – für sauberen und fairen Sport

Gefördert durch:

Bundesministerium
des Innern
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**STADT
CITY.
VILLE.
BONN.**